

3. Nachtragsatzung vom 09.12.2014 zur Hundesteuersatzung vom 04.11.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1-3 und 20 Abs. 2b) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in den jeweils z.Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 09.12.2014 die 2. Nachtragsatzung zur Hundesteuersatzung vom 04.11.2003 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|--------------------------------------|------------------|
| a) nur 1 Hund gehalten wird | 91,80 € |
| b) 2 Hunde gehalten werden | 117,00 € je Hund |
| c) 3 oder mehr Hunde gehalten werden | 129,00 € je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 2

§ 3, Abs. 2 (Satz 1) wird wie folgt geändert:

Steuerbefreiung wird auf Antrag für einen Hund gewährt, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dient.

§ 3

Die 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft